

ABTEILUNGSORDNUNG

der Schwimmabteilung der Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e. V.
(Überarbeitet im März 2022 basierend auf der Version vom März 2014).

§1 ZWECK

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Schwimmabteilung ist die Vereinssatzung unter Beachtung der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).

(2) Ziel der Schwimmabteilung ist die planmäßige Pflege des Breitenschwimmsportes und der schwimmsportlichen Freizeitgestaltung sowie die Förderung des Leistungsschwimmsportes.

(3) Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den anderen Abteilungen des Vereins, benachbarten Schwimmvereinen/-abteilungen und den Schulen im Raum Süderelbe zusammen.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Schwimmabteilung kann jedes Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

(2) Die Mitglieder sind an die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Organe der Abteilung gebunden.

(3) Können Mitgliedern aufgrund der zur Verfügung stehenden Wasserzeiten keine ausreichenden Schwimmmöglichkeiten angeboten werden, so kann die Abteilungsleitung eine Aufnahmesperre beschließen. Die Geschäftsführung muss in diesem Falle informiert werden.

(4) Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es:

a) gegen die Abteilungsordnung oder die Wettkampfbestimmungen des DSV verstößt,

b) durch sein Verhalten das Ansehen der Schwimmabteilung schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung nach Rücksprache mit dem HNT-Präsidium. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung steht diesem Mitglied der Einspruch bei der nächsten Abteilungsversammlung zu. Verwirft die Abteilungsversammlung dessen Einspruch, so stehen diesem Mitglied die Berufung und der Rechtsweg über die Vereinssatzung offen.

§ 3 HAFTUNG

(1) Die Haftung aus Ansprüchen bei Unfällen, Diebstählen oder anderen Schäden bei Übungen, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen der Abteilung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 4 BEITRÄGE

- (1) Beitragspflicht und Beitragshöhe bestimmen sich nach der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung entscheidet über die Einführung zusätzlicher Sportbeiträge. Für ihre bindende Festsetzung ist die Einwilligung des HNT Präsidiums erforderlich.

§ 5 ORGANE

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung,
- c) die Kassenprüfenden, und
- d) gegebenenfalls die Jugendversammlung.

§ 6 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Schwimmabteilung.

Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es am Tage der Versammlung zumindest das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht von Kindern unter 14 Jahren kann durch eine erziehungsberechtigte Person ausgeübt werden. Ist diese selbst Mitglied der Abteilung, so wird das Stimmrecht des Kindes zusätzlich zum eigenen Stimmrecht ausgeübt.

- (2) Die Abteilungsversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Abteilung für deren Belange. Ihre Aufgaben im Besonderen sind:

- a) Entlastung der Abteilungsleitung,
- b) Wahl der Abteilungsleitung,
- c) Bestätigung der Jugendvertretung. Sollte von der Jugendversammlung keine Jugendvertretung gewählt worden sein, so kann die Abteilungsversammlung eine Jugendvertretung wählen
- d) Wahl der Kassenprüfenden,
- e) Wahl der delegierten Personen
- f) Beschlussfassung über Anträge, sowie
- g) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung.

- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Lediglich Beschlüsse zur Änderung der Abteilungsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Das Einspruchsrecht des Vereinspräsidiums bleibt hiervon unberührt.

(4) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt und soll in der Regel vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins liegen. Auf ihr erfolgen der Bericht der Abteilungsleitung, der Bericht zur Kassenprüfung und die Durchführung der Wahlen. Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(5) Die Mitglieder sind zur ordentlichen Abteilungsversammlung mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Abteilungsversammlung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt über die Abteilungsleitung oder im Ausnahmefall durch das Präsidium.

(6) Für die Durchführung und den Ablauf von ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung.

(7) Erziehungsberechtigten von minderjährigen Mitgliedern, die nicht selbst Mitglied der Schwimmabteilung sind, steht die Teilnahme an den Abteilungsversammlungen zu. Sie haben Rede und Antragsrecht und üben gegebenenfalls gemäß § 6 (1) das Stimmrecht für ihre Kinder aus.

§ 7 ABTEILUNGSLEITUNG

(1) Die Abteilungsleitung leitet den Geschäftsbetrieb und nimmt die Interessen des Schwimmsports des Vereins wahr. Die Abteilungsleitung arbeitet als Team von 6 bis 8 Personen und verteilt die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen.

(2) Die Abteilungsleitung bestimmt aus diesem Team Personen für die Kernaufgabengebiete. Diese Wahl erfolgt im Zeitraum zwischen der ordentlichen Abteilungsversammlung und der folgenden Delegiertenversammlung der HNT und gilt für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr. Zu diesen gehören:

- a) 1. Vorsitz,
- b) 2. Vorsitz ,
- c) Kassenführung und
- d) Sportliche Leitung

Die Jugendvertretung wird bereits bei der Jugendversammlung bzw. bei der Abteilungsversammlung gewählt (vgl. §12).

(3) Die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung wird in jährlichem Wechsel durch die Abteilungsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Abteilungsleitung kann Aufgaben delegieren und Beisitzende mit beratender Stimme berufen.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder der Abteilungsleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die 1. Vorsitz-Stimme

§ 8 GESCHÄFTSBETRIEB

(1) Die Abteilungsleitung legt die Richtlinien der Abteilungsarbeit fest. Sie entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder, die von der Abteilung selbständig verwaltet werden.

(2) Mitglieder der Abteilungsleitung, die zugleich als bezahlte Übungsleiter tätig sind, haben in der Frage der Vergütung kein Stimmrecht.

§ 9 ABTEILUNGSVORSITZENDE

(1) Die mit dem 1. und 2. Vorsitz beauftragten Personen fungieren gegenüber dem Hauptverein als „Abteilungsleiter“ bzw. „Stellvertretender Abteilungsleiter“ gemäß § 12 der HNT Vereinssatzung.

(2) Sie vertreten die Schwimmabteilung nach außen, fungieren als Ansprechperson und leiten Aufgaben und Anfragen an die Abteilungsleitung weiter.

(3) Bei Bedarf kann die mit dem 2. Vorsitz betraute Person auch gleichzeitig als Sportliche Leitung fungieren

§ 10 KASSENFÜHRUNG

(1) Die mit der Führung der Kasse beauftragte Person ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten und der kassenmäßigen Geschäfte zuständig.

(2) Mitglieder der Abteilungsleitung können über kleinere Ausgaben im Sinne der Abteilung selbständig entscheiden

(3) Bei Ausgaben zwischen 100,- und 500,- € ist die Zustimmung der mit der Führung der Kasse beauftragten Person einzuholen.

(4) Bei Ausgaben über 500,- €, die über die Kosten für Wettkampfveranstaltungen hinausgehen, entscheidet die Abteilungsleitung.

(5) Der ordentlichen Abteilungsversammlung sind ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und ein Finanzstatus für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Falls Planungen für außerordentliche Anschaffungen bzw. Investitionen bestehen, dann sollte ebenfalls ein Etatplan vorgelegt werden.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Weiteres regelt die Finanzordnung der Abteilungsleitung

§ 11 SPORTLICHE LEITUNG

(1) Die sportliche Leitung koordiniert den Schwimmbetrieb. Sie ist zuständig für:

a) die Verteilung der Trainingszeiten auf die verschiedenen Leistungsgruppen,

- b) die Auswahl der wahrzunehmenden Wettkämpfe und die Erstellung eines Wettkampfprogramms für die vom Verein durchgeführten Schwimmwettkämpfe,
- c) die Organisation und die Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften, und
- d) die Benennung und Entsendung von Mitgliedern (Mannschaften) zu Wettkämpfen.

(2) Zur Erledigung dieser Aufgaben hat sie sich mit den Übungsleitenden abzusprechen und kann Aufgaben an diese delegieren.

§ 12 JUGENDVERTRETUNG

(1) Die Jugendlichen können in Eigenregie eine Jugendversammlung einberufen, auf der sie eine sie vertretende Person wählen. Auf Wunsch der Jugendlichen unterstützt die Abteilungsleitung sie bei der Organisation und ordnungsgemäßen Einberufung in Anlehnung an die Regeln für die ordentliche Abteilungsversammlung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder unter 18 Jahren.

(3) Diese Vertretung muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein und darf älter als 18 Jahre alt sein. Sie wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Jugendvertretung vertritt in der Abteilungsleitung insbesondere die Interessen der Jugendlichen - ist jedoch auch in allen anderen Belangen voll stimmberechtigt

(5) Sollte zum Zeitpunkt der ordentlichen Abteilungsversammlung keine Jugendvertretung gewählt sein, so kann diese im Rahmen der ordentlichen Abteilungsversammlung durch alle Mitglieder gewählt werden.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

(1) Von der Abteilungsversammlung ist in jährlichem Wechsel jeweils eine der beiden Personen, die mit der Kassenprüfung betraut wird, für 2 Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Diese Personen müssen volljährig sein und dürfen nicht der Abteilungsleitung angehören.

(3) Die mit der Kassenprüfung betrauten Personen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung anhand der vorgelegten Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hin prüfen und die Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen.

(4) Die Prüfungen haben nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Abteilungsversammlung stattzufinden.

(5) Die schriftlichen Prüfungsberichte sind der Abteilungsleitung vor der Abteilungsversammlung bekannt zu geben und während der Abteilungsversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 ABTEILUNGSVERTRETUNG

(1) Die Abteilung entsendet delegierte Personen zu Delegiertenversammlung des Vereins. Deren Anzahl ergibt sich aus der Mitgliederzahl der Abteilung (s. HNT Satzung).

(2) Diese delegierten Personen müssen Mitglied der Abteilung sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die delegierten Personen und deren stellvertretenden Personen werden alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen.

(4) Aufgabe der delegierten Personen ist es, die Interessen der Schwimmabteilung auf der Delegiertenversammlung wahrzunehmen. Sie müssen auf der Abteilungsversammlung einen Tätigkeitsbericht abgeben.

§ 15 STARTGEMEINSCHAFTEN

(1) Ist nach den Wettkampfbestimmungen des DSVs für eine Disziplin die Bildung einer Startgemeinschaft zulässig, entscheidet über den Anschluss an eine bestehende Startgemeinschaft oder die Bildung einer Startgemeinschaft zusammen mit anderen Schwimmvereinen/-abteilungen die Abteilungsversammlung mit Zustimmung des HNT Präsidiums.

(2) Der Austritt aus einer Startgemeinschaft kann durch die Abteilungsversammlung nach Rücksprache mit dem HNT Präsidium oder vom HNT-Präsidium ohne Mitwirkung der Abteilung beschlossen werden.